

# Wilsdruffer Tageblatt

Seite neuer Roman

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 6 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Bei Abnahme von 3 Monaten 5,- RM. Bei Abnahme von 6 Monaten 10,- RM. Bei Abnahme von 12 Monaten 18,- RM. Alle Postgebühren, Porto und Geschäftsstellen werden nach Möglichkeit an dem Empfänger an dem Ort der Abnahme bis zum 10. Juli. Rücksendungen des Beleges sind nicht erforderlich. — Abkündigung einmündiger Schriftliche erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 8 gespaltene Raumzeile 20 Pf., die 4 gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3 gespaltene Raumzeile im letzten Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Wohnungs- und Verlagsanzeigen werden nach Möglichkeit durch den Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Nichtbeachtung der Bedingungen des Beleges wird keine Garantie. Jeder Abonnent muss die Bezahlung des Beleges einbringen, wenn der Betrag durch die Post eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 239 — 91. Jahrgang — Leipzig-Adr.: „Amtsblatt“ — Wilsdruff-Dresden — Postkod: Dresden 2640 — Dienstag, den 11. Oktober 1932

## Vor den roten Roben.

Bei der Klage, die nun seit fast drei Monaten vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig schwebt und die einerseits von dem früheren preussischen Kabinett Brauns, Hirschfeld und der Landtagsfraktion des Zentrums und der Sozialdemokratie, andererseits von mehreren süddeutschen Staaten gegen das Reich vorgebracht worden ist, handelt es sich letzten Endes rechtlich um die Anwendungsmöglichkeit des Artikels 48 der Reichsverfassung. Und nur die rechtliche Seite dieser Frage soll und kann ja von dem Staatsgerichtshof geklärt werden; der große politische Hintergrund des Ganzen wird selbstverständlich auch in Leipzig vorhanden sein und sich bemerkbar machen wollen, aber natürlich nicht zum Gegenstand einer Rechtsfindung und Entscheidung gemacht werden können. Aber schon rein rechtlich ist der Staatsgerichtshof vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe gestellt; denn wenn es in dem Artikel 48 heißt „Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz“, so ist diese Forderung bisher unerfüllt geblieben, obwohl der betreffende Artikel nicht etwa bloß in den letzten Jahren eine überaus starke und — vielseitige Anwendung gefunden hat, sondern dies ist auch früher, in den bisweilen recht stürmischen Nachrevolutionen- und Inflationszeiten, nicht gerade selten der Fall gewesen. Und wenn es sich in dem jetzt zu entscheidenden Vorkommnis um eine „Reichserkennung“ gegen Preußen handelt, so findet das eine zwar nicht vollständige, aber doch gewisse Parallele in dem Vorgehen des Reiches gegen den sächsischen Staat 1923.

An die Exekution gegen Preußen — am 20. Juli — hat sich neben einem ganzen Rattenkönig staatsrechtlicher Streitfragen ja zunächst ein Versuch der abgesetzten preussischen Regierung angeschlossen, auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung zunächst einmal jede „regierende“ Tätigkeit des Reichskommissars von Papen und seiner Beauftragten unmöglich zu machen, bis eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes über das rechtliche Zulässige oder Unzulässige der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli vorlag. Bekanntlich hat aber der Staatsgerichtshof, seiner bisherigen Spruchpraxis gemäß, diese einstweilige Verfügung „auf Unterlassung“ nicht ausgesprochen, allerdings mit der ausdrücklichen Feststellung, daß damit für die Entscheidung weder ein „Für“ noch ein „Gegen“, sei es gegenüber dem beklagten Reich, sei es gegenüber den klägerischen Parteien, ausgesprochen sein soll. Es handelte sich damals also lediglich um eine formal-juristische Stellungnahme, während es sich jetzt um ein Urteil handelt, das materiell einen Spruch tun wird.

Wenn die Staaten Bayern und Baden sich als „Kläger“ dem Verfahren angeschlossen haben, so geschieht das allerdings aus einem anderen Grunde, als die preussischen Kläger — ehemaliges Kabinett und Fraktionen — nach Leipzig gegangen sind. Was sie wollen, ist sozusagen eine Grenzziehung für die Anwendung des Artikels 48 herbeizuführen. Wenn, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang ist eine Reichserkennung gegen die Länder zulässig? Muß vorher eine Art „Mahnverfahren“ erfolgen, das bekanntlich in dem Falle Preußen nicht vorgeschaltet worden ist? Erwähnt sei übrigens noch, daß es sich bei der Klage und der Entscheidung vor dem Staatsgerichtshof nicht um den uns aus zahllosen Notverordnungen nur allzu gut bekannten Absatz 2 des Artikels 48 handelt, sondern um den Absatz 1, in dem es heißt: „Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit bewaffneter Macht anhalten.“ Preussischerseits wird bestritten, daß die Voraussetzungen zum Eingreifen des Reichspräsidenten vorliegen, und naturgemäß hat die beklagte Partei hier die Beweislast. Etwas kompliziert wird die Geschichte übrigens noch dadurch, daß ja eigentlich auch von den „gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben“ hat. Das ist auch geschehen, als der kurzlebige jüngste Reichstag zusammentrat, aber es kam bekanntlich zu keiner rechtlich gültigen Entscheidung des Reichstags darüber, ob die damals beantragte Aufhebung der Notverordnung vom 20. Juli erfolgen sollte oder nicht; gerade aber das Nichtzustandekommen eines Aufhebungsbeschlusses läßt die rechtliche Zulässigkeit des Weiterbestehens der Notverordnung zu, wenn sie eben nicht vom Staatsgerichtshof als rechtlich unzulässig erklärt wird.

Natürlich ist es für die Entscheidung des Gerichts ohne belang, ob und daß der Reichskommissar bzw. sein Stellvertreter und die von diesem bestellten Kommissare bereits in Laufe der drei Monate eine umfangreiche Regierungstätigkeit entwickelt haben. In Leipzig wird nur entschieden, ob die Notverordnung vom 20. Juli rechtens ist oder nicht. Trotzdem ist die kommende Entscheidung innenpolitisch — naturgemäß — von größter Tragweite, nicht zuletzt auch für das Verhältnis zwischen Reich und Ländern. Werden Teile, dem Reich wie den klägerischen Parteien, steht eine ganze Schar von Staatsrechtlichern als Sachverständige zur Seite, und — ganz abgesehen von der politischen Be-

## Der Verfassungstreit Reich = Preußen.

### Der Kampf um den Staatsgerichtshof

Austragung des Preußenkonflikts. Vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig begann unter starkem Andrang der Prozess Preußen-Reich wegen der verfassungsmäßigen Beanstandung der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juni 1932. Der Staatsgerichtshof ist in folgender Besetzung zusammengesetzt: Der Präsident des Reichsgerichts, Dr. Bumke, als Vorsitzender, die Reichsgerichtsräte Triebel, Schmitz und Dr. Schwalbe sowie die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. von Müller, Dr. Gumbel und Dr. Striegler als Beisitzer. Der Reichsanwalt ist als Reichskommissar für Preußen nicht vertreten, die kommissarische Regierung hat einen Vertreter nicht entsandt. Die Reichsregierung wird in den Verhandlungen durch den Ministerialdirektor Gottheiner und durch Ministerialdirektor Dr. Huche vertreten. Als Berater sind mit ihnen erschienen: die Universitätsprofessoren Dr. Jacobi-Leipzig, Dr. Karl Schmitt-Berlin und Dr. Bilsinger-Galle.

Die ihrer Ämter entsetzten preussischen Minister werden durch die inzwischen zur Disposition gestellten preussischen Ministerialdirektoren Dr. Pabst und Dr. Bracht vertreten, denen Universitätsprofessor Dr. Giese-Frankfurt am Main beigegeben ist. Außerdem wird der bekannte Heidelberger Professor Anshütz, Kommentator zu der Reichsverfassung, für die frühere preussische Regierung eintreten. Weiter sind vertreten die Fraktion des Zentrums im Preussischen Landtag durch Professor Dr. Peters, die Fraktion der SPD im Preussischen Landtag durch Professor Dr. Heller. Bayern hat entsandt Staatsrat von Zahn und Professor Rawitsch sowie Regierungsrat Dr. Mann. Für Baden treten auf Ministerialrat Fecht und Oberregierungsrat Wals. Die Anteilnahme, auch der Fachkreise, ist lebhafter als je. Zwei Stuhlstreihen vor den Pressetischen sind mit namhaften Juristen besetzt. Auf die Erklärung des Ministerialdirektors Dr. Gottheiner, daß Reichsanwalt von Papen in seiner Eigenschaft als Reichskommissar nicht vertreten sei, beantragte Ministerialdirektor Dr. Bracht, ohne eine solche Vertretung zu verhandeln. Der Vorsitzende befiel sich vor, den Staatsgerichtshof über diese Frage besonders beschließen zu lassen.



Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, der den Vorsitz im Staatsgerichtshof führt.

Vor Eintritt in die Verhandlung gab der Berichtserhalter, Reichsgerichtsrat Dr. Schmitz, eine Darstellung des bekannten Sachverhalts. Es handelt sich um die verfassungsmäßige Beanstandung der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932, die zur Amtsenthebung der preussischen Minister führte. Dazu ergriff der Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke

das Wort. Er verwahrte sich zunächst gegen die Vorwürfe, daß man versucht habe, das Verfahren zu verschleppen. Dr. Bumke betonte, daß es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes sei, zu entscheiden, ob die bekannten Maßnahmen des Herrn Reichspräsidenten politisch zweckmäßig und heilsam seien. Die Verhandlung könne nur unter dem Gesichtspunkt geführt werden,

ob die Verfassung verletzt worden sei oder nicht. Bei der Erörterung über den Artikel 48, Abs. 1 müsse die geschichtliche Entwicklung berücksichtigt werden, insbesondere über das Wesen eines Bundesstaates. Es ergeben sich in diesem Zusammenhang Verleihungsmöglichkeiten dieser Verhandlung und der wohl erst in den nächsten Tagen zu erwartenden Entscheidung — wird die Würde dieses höchsten deutschen Gerichts dafür sorgen, daß es sich, wenn auch im politischen Rahmen, so doch um eine politische Klage handelt.

keiten mit anderen Staaten, namentlich mit der Schweiz und Nordamerika. Es müsse ferner geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Artikels 48 Abs. 1 vorhanden gewesen seien, und wie weit die Befugnisse des Reichskommissars zu gehen hätten. Ferner sei die Frage zu prüfen, was unter

Pflichtverletzung eines Landes zu verstehen sei, ferner die Frage, ob die Anwendung des Artikels 48 eine vorherige Mängelrüge voraussetzt. Es ergibt sich ferner die Frage, ob die tatsächliche Pflichtverletzung vor Inanspruchnahme des betreffenden Paragraphen gerichtlich festgelegt werden müsse. Bei der Anwendung von Art. 48 Abs. 2 ergaben sich verschiedene Unterfragen, und zwar, ob der Reichspräsident befugt ist, gegen ein deutsches Land einzuschreiten, ohne gegen andere Länder, in denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, vorzugehen. Ferner, ob der Reichspräsident dadurch an der Anwendung des Art. 48 Abs. 2 behindert sein kann, daß die Reichspolitik dazu beigetragen hat, die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 48 Abs. 2 zu fördern. Es müsse weiter erwogen werden, welche Gefahr im äußersten Falle eintreten könnten, wenn die betreffenden Maßnahmen nicht getroffen worden wären. Sodann ergriff Ministerialdirektor Dr. Bracht das Wort zu einer Erklärung.

Er führte aus, daß Preußen seinen Angriff nicht gegen die Person des Reichspräsidenten, für dessen Wahl die früheren preussischen Minister sich stark eingesetzt haben, richtete. Sie bestritten indessen die Richtigkeit der dem Reichspräsidenten gegebenen Informationen. Staatsrat v. Zahn (Bayern) führte aus, daß sich die Klage des Staates Bayern im Gegensatz zu derjenigen Preußens nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft richtete. Für Baden erklärte Ministerialrat Fecht, daß man eine Feststellungslage anstrebe, da man den bundesstaatlichen Charakter der Verfassung durch die Maßnahme des Herrn Reichspräsidenten für verletzt halte. Es müsse unbedingt eine Klärung der Rechtslage geschaffen werden. Auch er schloß sich den Ausführungen Dr. Brachts an, daß die Klage keineswegs eine Spitze gegen den Reichspräsidenten darstelle.

### Der Standpunkt Preußens.

Sodann erteilte Reichsgerichtspräsident Bumke zunächst dem Vertreter der Antragsteller, Ministerialdirektor Dr. Bracht, das Wort. Dieser bestritt zunächst, daß die frühere preussische Regierung eine Pflichtverletzung habe zuschulden kommen lassen. Er legte zur Rechtfertigung des preussischen Standpunkts die innenpolitische Entwicklung der letzten Zeit dar.

Er behauptete, daß seinerzeit die Reichsregierung mit der NSDAP einen Vertrag abgeschlossen hätte, wonach der NSDAP, als Gegenleistung für die Tolerierung des Kabinetts v. Papen zugesagt worden sei: 1. Die Aufhebung des Uniformverbots, 2. die Aufhebung des Verbots der Sturmabteilungen der NSDAP, und 3. ein Vorgehen gegen Preußen. Erst die Aufhebung des Uniformverbots und des Verbots der Sturmabteilungen haben zu einem enormen Anwachsen der politischen Todesopfer nicht nur in Preußen, sondern im ganzen Reich geführt. Dr. Bracht bestritt weiter eine innere Abhängigkeit der Preussenregierung von der NSDAP. Die Bekämpfung des Reiches über die Änderung der Geschäftsordnung des Preussischen Landtages, über die Ausgabe von Waffenscheinen an die NSDAP, und von Staatsgeldern für Parteizwecke hätten mit den Pflichten Preußens gegen das Reich nichts zu tun. Er trat hierauf eine Mittagspause ein.

### Der Standpunkt des Reiches vor dem Staatsgerichtshof.

In dem Prozess Preußen-Reich vor dem Leipziger Staatsgerichtshof erhob der Vertreter der Reichsregierung, Ministerialdirektor Dr. Gottheiner, Einspruch dagegen, daß Dr. Bracht seine Darlegungen noch ergänzte durch Ausführungen über die Behandlung beamtenrechtlicher Fragen durch die gegenwärtige kommissarische Regierung. Ministerialdirektor Dr. Bracht begründete darauf die Notwendigkeit dieser Ausführungen über die Ereignisse nach dem 20. Juli damit, daß diese die Vorgänge vom 20. Juli illustrierten.

Zudem sei angeführt der 64 neuen Ernennungen, die die kommissarische Regierung während der letzten acht Tage in Preußen durchgeführt habe, von der Klageseite beabsichtigt, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen, die der kommissarischen Regierung weitere Veränderungen im Beamtenkörper bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes zur Hauptfrage unterfrage. Danach erhielt Dr. Gottheiner das Wort zur Klage-